Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 23. Februar 2006

Personalgesetz (Zuständigkeit für die Anpassung an die Preisentwicklung)

Änderung vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994^{2}) wird wie folgt geändert:

§ 51

Anpassung an die Preisentwicklung

² Der Regierungsrat kann die Gehälter jeweils auf Jahresanfang unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Dabei können Teuerungseffekte, die auf fiskal- oder umweltpolitische Massnahmen des Bundes zurückzuführen sind, ausgeklammert werden.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumfsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³).

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 154.21

³⁾ Inkrafttreten am